

sektion **thurgau**

s i a

schweizerischer
ingenieur- und
architektenverein

société suisse
des ingénieurs
et des architectes

società svizzera
degli ingegneri
e degli architetti

swiss society
of engineers
and architects

Statuten

I. Name, Sitz und Zweck

<i>Name, Rechtsform, Domizil</i>	<p>Art. 1</p> <p>Unter dem Namen Sektion Thurgau des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenverein besteht im Sinne von Art. 60 ff. ZGB und gemäss Art. 32 und 33 der Statuten des Schweizerischen Ingenieur- und Architekten-Vereins SIA ein Verein als regionale Sektion des SIA mit Sitz am jeweiligen Domizil des Präsidenten oder der Präsidentin</p>
<i>Zweck</i>	<p>Art. 2</p> <p>Die Sektion Thurgau pflegt die Beziehungen zwischen Fachkollegen und fördert die Technik und Baukunst in wissenschaftlicher und künstlerischer Hinsicht. Sie hat die Aufgabe, den Einfluss und die Achtung des Ingenieur- und Architektenberufs zu heben, die Standesinteressen ihrer Mitglieder wahrzunehmen und den Dialog und den Kontakt zu den Behörden zu den örtlichen Partnerverbänden und zur interessierten Öffentlichkeit zu beleben.</p>
<h2>II. Mitgliedschaft</h2>	
<i>Mitgliederkategorien</i>	<p>Art. 3</p> <p>Die Sektion Thurgau besteht aus Einzelmitgliedern, Studentenmitgliedern und Ehrenmitgliedern, die nach den Bestimmungen der SIA-Statuten und des SIA-Mitgliederreglements Mitglieder des SIA in den entsprechenden Kategorien sind.</p>
<i>Aufnahme</i>	<p>Art. 4</p> <p>Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme der Mitglieder in die Sektion Thurgau, nachdem sie die SIA-Mitgliedschaft erworben haben. Er kann Mitglieder anderer Sektionen des SIA auf schriftliches Gesuch hin ohne weitere Formalitäten in die Sektion Thurgau aufnehmen.</p>
<i>Ehrenmitglieder</i>	<p>Art. 5</p> <p>Zum Ehrenmitglied der Sektion Thurgau können Persönlichkeiten ernannt werden, die sich auf dem Gebiet, der Technik, Baukunst oder Wissenschaft oder um den Berufsstand besondere Verdienste erworben haben.</p>
<i>Austritt</i>	<p>Art. 6</p> <p>Der Austritt eines Mitglieds kann nur auf Ende eines Vereinsjahrs unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten durch schriftliche Anzeige an den Präsidenten oder die Präsidentin erfolgen. Der Mitgliederbeitrag bleibt bis zum Austritt voll geschuldet.</p>

Ausschluss **Art. 7**
Der Vorstand beantragt dem SIA den Ausschluss eines Mitglieds, wenn es seinen Vereinspflichten nicht nachkommt oder wesentlich gegen die Vereinsinteressen verstösst. Der Ausschluss aus dem SIA zieht ohne weiteres den Ausschluss aus der Sektion Thurgau nach sich.

III. Organisation

Organe **Art. 8**
Die Vereinsorgane sind
a) die Generalversammlung
b) der Vorstand
c) die Kommissionen
d) die Revisionsstelle

Die Generalversammlung

Ordentliche GV **Art. 9**
Jährlich findet in der ersten Jahreshälfte eine ordentliche Generalversammlung statt.

Ausserordentliche GV Bei Bedarf können vom Vorstand oder auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Mitglieder ausserordentliche Generalversammlungen einberufen werden.

Einladung und Traktanden Die Einladung hat schriftlich mit Bekanntgabe der Traktanden mindestens vierzehn Tage im Voraus zu erfolgen.

Nicht traktandierte Geschäfte Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste aufgeführt sind, können keine verbindlichen Beschlüsse gefasst werden. Über Anträge von Berechtigten zu nicht traktandierten Geschäften kann an der Generalversammlung beschlossen werden, wenn diese mindestens 10 Tage vor der Generalversammlung beim Präsidenten oder der Präsidentin eintreffen. Verspätete oder an der Versammlung direkt eingereichte Anträge können zur weiteren Behandlung im Vorstand und zur Beschlussfassung an der nächsten Generalversammlung entgegengenommen werden.

*Zugewiesene
Geschäfte*

Art. 10

In die Kompetenz der Generalversammlung fallen:

- a) Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresrechnung, des Budgets sowie die Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- b) Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Vorstands auf die Dauer von zwei Jahren
- c) Wahl der Revisionsstelle auf die Dauer von zwei Jahren
- d) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- e) Revision der Statuten
- f) Auflösung des Vereins

*Wahlen und
Abstimmungen*

Art. 11

Alle Abstimmungen und Wahlen werden offen durchgeführt, sofern nichts anderes beschlossen wird. Es entscheidet das einfache Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Abstimmungen steht der Präsidentin oder dem Präsidenten der Stichentscheid zu. Über die Beschlüsse wird ein Protokoll geführt.

Der Vorstand

*Zusammensetzung
Konstitution
Unterschriften*

Art. 12

Der Vorstand besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und vier bis sechs Mitgliedern. Alle Berufsgruppen sollen angemessen vertreten sein. Mit Ausnahme des Präsidiums konstituiert sich der Vorstand selbst. Er teilt die Funktionen des Vizepräsidiums, der oder des Delegierten, der Kassenführung und des Sekretariats zu und regelt die Unterschriftenberechtigung.

Sitzungen Beschlüsse

Art. 13

Vorstandssitzungen werden durch die Präsidentin oder den Präsidenten oder auf Verlangen zweier Vorstandsmitglieder einberufen. Gültige Beschlüsse können nur gefasst werden, wenn wenigstens drei Mitglieder anwesend sind. Es entscheidet das einfache Mehr. Bei Stimmgleichheit steht der Präsidentin oder dem Präsidenten der Stichentscheid zu. Die Beschlüsse werden protokolliert.

Aufgaben

Art. 14

Der Vorstand leitet die Sektion Thurgau und vertritt diese gegen aussen. Er beschliesst in allen Geschäften, die nicht anderen Organen des Vereins übertragen sind.

Leistungsvereinbarung

Art. 15

Der Vorstand schliesst die Leistungsvereinbarungen mit dem SIA ab

<i>Delegierte</i>	Art. 16 Neben dem Präsidenten oder der Präsidentin bestimmt der Vorstand ein weiteres Vorstandsmitglied als Delegierter oder als Delegierte, das die Sektion Thurgau in der Konferenz der Sektionen und in der Delegiertenversammlung des SIA vertritt. Präsident oder Präsidentin und Delegierter oder Delegierte dürfen in der Regel nicht der gleichen Berufsgruppe angehören <i>Die Kommissionen</i>
<i>Einsetzung</i>	Art. 17 Der Vorstand kann für die Behandlung von bestimmten Aufgaben, Kommissionen einsetzen. <i>Die Revisionsstelle</i>
<i>Zusammensetzung</i>	Art. 18 Zwei nicht dem Vorstand angehörende Mitglieder bilden die Revisionsstelle.
<i>Aufgaben</i>	Sie kontrolliert das Rechnungswesen der Sektion Thurgau und erstattet zu Händen der Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag.
IV. Finanzen	
<i>Mittel</i>	Art. 19 Die finanziellen Mittel der Sektion Thurgau werden aufgebracht durch Mitglieder- und Unterstützungsbeiträge, Spenden und andere Einnahmen.
<i>Rechnungsjahr</i>	Das Rechnungsjahr dauert vom 1. April bis zum 31. März.
<i>Haftung</i>	Art. 20 Die Sektion Thurgau haftet für ihre Verbindlichkeiten nur mit ihrem Vermögen. Die Mitglieder sind nicht persönlich haftbar.
<i>Entschädigung</i>	Art. 21 Die Vorstands- und Kommissionsmitglieder versehen ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich. In besonderen Fällen kann der Vorstand Mitgliedern von Organen für bestimmte Tätigkeiten im Rahmen des Budgets eine Entschädigung gewähren.

V. Statutenänderung und Auflösung des Vereins

Art. 22

Statutenänderung

Für eine Änderung der Statuten ist eine Zweidrittelmehrheit der an der Generalversammlung anwesenden Stimmberechtigten notwendig. Statutenänderungen sind durch die Delegiertenversammlung des SIA zu genehmigen.

Art. 23

Auflösung

Beschlüsse über die Auflösung des Vereins erfolgen durch die Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Die die Auflösung beschliessende Versammlung befindet über die Verwendung eines allenfalls nach der Liquidation noch verbleibenden Vermögens.

VI. Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten

Art. 24

Ablösung

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 16. Juni 2000

Art. 25

Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung der Sektion Thurgau vom 13. Juni 2014 beschlossen und durch die Delegiertenversammlung des SIA vom 23. Mai .2014 genehmigt. Sie treten per 1. Januar 2015 in Kraft.

Präsident sia Sektion TG



Reto Mästinger

Aktuar sia Sektion TG



David Keller

Präsident SIA



Stefan Cadosch

Geschäftsführer SIA



Hans-Georg Bächtold